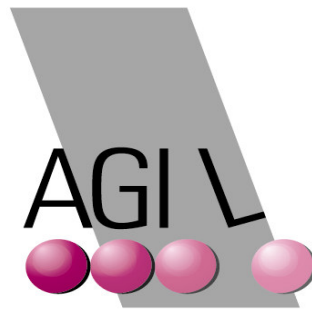


Gesellschaftsvertrag

der gemeinnützigen
Arbeitsförderungsgesellschaft im
Landkreis Kassel mbH – AGiL gGmbH



in der Beschlussfassung der AGiL - Gesellschafterversammlung
vom 16.11.2021

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet *Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mit beschränkter Haftung (AGiL)*.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschäftigung von Erwerbslosen in gesellschaftlich nützlichen Betätigungsfeldern sowie deren Qualifizierung und Betreuung mit dem Ziel, die Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und Ihre Fertigkeiten und Kenntnisse der aktiven Arbeitswelt anzupassen. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreis Kassel, der Arbeitsverwaltung, mit Trägern der beruflichen Qualifizierung, mit anderen im Landkreis tätigen Beschäftigungsinitiativen, mit Betrieben und mit sonstigen, hierzu berufenen Stellen zusammen.

Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft das Ziel, junge Menschen, insbesondere im Landkreis Kassel, bei der Entwicklung Ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen Hilfe bei ihrer persönlichen und beruflichen Lebensplanung zu geben. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreis Kassel, der Bundesagentur für Arbeit, mit Trägern der beruflichen Qualifizierung, mit anderen im Landkreis tätigen Beschäftigungsinitiativen, mit Betrieben, mit den Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe und den sonstigen hierzu berufenen Stellen zusammen.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die den Gegenstand des Unternehmens betreffen.

- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabeordnung -AO-) sowie die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Die Gesellschaft will für den genannten Personenkreis geeignete Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten schaffen, die die Entwicklung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der persönlichen, sozialen und beruflichen Wiedereingliederungschancen unterstützen und fördern.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere mit der Planung und Durchführung eigener qualifizierender Arbeitsprojekte und eigener berufsbezogener Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen. Ergänzend erfolgt dies in Kooperation mit anderen Trägern berufsbezogener und qualifizierender Projektmaßnahmen.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewährte Vergütungen sind im angemessenen Rahmen zu halten und orientieren sich an den Tätigkeitsmerkmalen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,59 EURO (in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro, neunundfünfzig Cent). Hiervon übernimmt der Landkreis Kassel — Der Kreisausschuss — eine Stammeinlage in Höhe von 25.564,59 EURO.
- (2) Die Stammeinlage ist bar zu leisten und sofort fällig.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) In den Gesellschafterversammlungen wird der Landkreis Kassel durch den Kreisausschuss vertreten. Die Stimmabgabe des Landkreises als Gesellschafter erfolgt einheitlich durch den Landrat/die Landrätin des Landkreises Kassel oder durch ein von ihm/ihr bestimmtes anderes Mitglied des Kreisausschusses entsprechend den vom Kreisausschuss getroffenen Entscheidungen.
- (3) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die dem Landkreis Kassel angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 7

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über
 - Wirtschaftsplan
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
 - Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteile
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
 - Bestellung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
 - Änderung des Gesellschaftervertrages
 - Auflösung der Gesellschaft

§ 8

Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist auf Verlangen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Kassel oder durch ein von ihm/ihr bestimmtes anderes Mitglied des Kreisausschusses (Vorsitzender/Vorsitzende der Gesellschafterversammlung).
- (3) Die Versammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen von der Versendung des Briefes bis zur Versammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladefrist von sieben Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden (sh. § 8 Abs.2) und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.
- (7) Für die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen gilt grundsätzlich § 47 GmbHG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden (sh. § 8 Abs. 2) den Ausschlag.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:

- Änderung des Gesellschaftervertrages
 - Erwerb, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Abberufung der Geschäftsführung
 - Auflösung der Gesellschaft
- (8) Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail, Videokonferenz, Internetkonferenz) getroffene Gesellschafterbeschlüsse sind nur zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von 8 Tagen widerspricht, letzteres ist schriftlich festzustellen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Beschlussfassungen, welche die schriftliche Feststellung der Genehmigung des Beschlussverfahrens enthalten müssen. Das Original der Beschlussfassung ist jeweils von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung (sh. § 8 Abs. 2) zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, der/die auf Vorschlag des Kreis Ausschusses des Landkreises Kassel durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird/werden.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von diesem vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaftsgeschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen. Einzelheiten sind in einer besonderen Geschäftsanweisung zu regeln. Dies betrifft auch die Bestellung von Prokuristen/Prokuristinnen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.

§ 11 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz sowie den Geschäftsbericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzustellen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin ist dieser mit dem Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft dem Landkreis Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergeben. Die Revision des Landkreises Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes -überörtliche Prüfung- haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 12 Geschäftsanteile

Der Erwerb, die Veräußerung oder die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Es ist darauf zu achten, dass nur solche Personen Gesellschafter werden, die die Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke gewährleisten.

§ 13 Kündigung

Eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist durch Einschreiben mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.

§ 14 Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, dem Landkreis Kassel an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA), Ausgaben Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen unter der Firma der Gesellschaft.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Regelungen mitzuwirken, die wirksamen Bestimmungen im beabsichtigten Sinne möglichst nahekommen.